

Vorlage-Nr.: **3058-2020/DaDi**

Aktenzeichen: 099-014

Fachbereich: L - Landrat

Beteiligungen: 210.2 - Zentrale Auftragsvergabestelle  
250 - Revision

Produkt: **1.01.01.01 Verwaltungsführung und -steuerung**

Beschlusslauf:

| Nr. | Gremium                    | Status | Zuständigkeit                       |
|-----|----------------------------|--------|-------------------------------------|
| 1.  | Kreisausschuss             | N      | Zur abschließenden Beschlussfassung |
| 2.  | Haupt- und Finanzausschuss | Ö      | Zur Kenntnisnahme                   |

Betreff: **Beschaffungen des Verwaltungsstabes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie**

### **Beschlussvorschlag:**

Das Erstellen einer Vergabeempfehlung durch den Verwaltungsstab sowie deren Prüfung und Freigabe durch die Zentrale Auftragsvergabestelle bei Beschaffungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie wird ausgesetzt. Die Erstellung eines Vergabevermerks mit den wesentlichen Eckpunkten des Beschaffungsvorgangs bleibt davon unberührt.

Dem Kreisausschuss soll in angemessener Form berichtet werden.

## **Begründung:**

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sind durch den Verwaltungsstab dringende Beschaffungen durchzuführen. Für diese Beschaffungen können schon allein aus Zeitgründen keine förmlichen Vergabeverfahren vorbereitet und durchgeführt werden. Bis zu einem Auftragswert von 10.000 € erlaubt das Vergaberecht einen Direktkauf, darüber hinausgehend ist das Regelverfahren bis zu einem Auftragswert von 100.000 € netto eine Freihändige Vergabe, an der mindestens 5 Unternehmen zu beteiligen sind, wenn nicht ein Interessenbekundungsverfahren, welches ab 50.000 € obligatorisch ist, durchgeführt wird. Das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz erlaubt allerdings in besonderen Ausnahmefällen mit nur einem geeigneten Unternehmen in Vertragsverhandlungen einzutreten (§10 (3) HVTG). Diese besondere Ausnahme ist derzeit als gegeben anzusehen, wie das BMWi in seinem Rundschreiben vom 19.03.2020 ausgeführt hat („Zwar empfiehlt es sich im Sinne einer effizienten Verwendung von Haushaltsmitteln, nach Möglichkeit mehrere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern. Sollten es die Umstände - wie in der jetzigen Situation - aber erfordern, kann auch nur ein Unternehmen angesprochen werden. § 51 Abs. 2 VgV, der für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb die Ansprache von mindestens drei Unternehmen vorsieht, ist in diesem Kontext nicht anwendbar. So ist die direkte Ansprache nur eines Unternehmens auch nach den Ausführungen der Europäischen Kommission (siehe Fn. 1) dann möglich, wenn nur ein Unternehmen in der Lage sein wird, den Auftrag unter den durch die zwingende Dringlichkeit auferlegten technischen und zeitlichen Zwängen zu erfüllen.“).

Nach Abschnitt 11.3 der geltenden Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe von Lieferungen, Leistungen und Bauleistungen des Landkreises Darmstadt-Dieburg ist bei einer Freihändigen Vergabe neben dem Vergabevermerk auch eine Vergabeempfehlung zu erstellen und der Zentralen Auftragsvergabestelle zur Freigabe vorzulegen. Im Hinblick auf die äußerste Dringlichkeit der Beschaffungen des Verwaltungsstabes im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist es allerdings notwendig, jegliche Verzögerungen bei der Beschaffung zu vermeiden.

In Absprache mit der Revision als zuständiger Prüfungsinstanz und der Zentralen Auftragsvergabestelle wird für die Beschaffungen des Verwaltungsstabes vorgeschlagen, das Erstellen einer Vergabeempfehlung durch den Verwaltungsstab sowie deren Prüfung und Freigabe durch die Zentrale Auftragsvergabestelle auszusetzen. Die Erstellung eines Vergabevermerks mit den wesentlichen Eckpunkten des Beschaffungsvorgangs bleibt davon unberührt.

Die Zustimmung des Kreisausschusses ist gemäß Abschnitt 3.3 der Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe erforderlich.